

BESCHLUSSVORLAGE

Zuständiger Fachbereich:	2 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	Vorlagen-Nr.:	OGrat Ellerstadt-2018-000045
Sachbearbeiter:	Breier Simon	TOP Nr.	6.
Aktenzeichen:	111 410 00		
Datum:	10.12.2018		

Erlass einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde

Beratungsfolge	Termin	Zweck	Öffst:	TOP
Ortsgemeinderat Ellerstadt	05.02.2019	Beratung und Beschlussfassung	nicht öffentlich	4.
Ortsgemeinderat Ellerstadt	30.04.2019	Beratung und Beschlussfassung	öffentlich	6.

<u>Zur Genehmigung an:</u> Bürgermeister Torsten Bechtel Orts-/Stadtbürgermeister Verbandsvorsteher	Finanzielle Auswirkungen: Nein
Anlagen: Ja	Anzahl: 2

Sachverhalt

Gemäß § 24 BauGB steht den Gemeinden ein (gesetzliches) Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu. Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts ist der Eintritt des Vorkaufsfalles nach § 463 BGB, also der Abschluss eines wirksamen Kaufvertrages über den das Vorkaufsrecht betreffenden Gegenstand zwischen Vorkaufsverpflichtetem und Drittkäufer.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht den Gemeinden nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zudem das Recht zu, in Gebieten („alte Ortslage“), in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht (z. B. Errichtung einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft oder alten und behindertengerechtem Wohnen), durch Satzung zu bezeichnen, an denen ihnen ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht (besonderes Vorkaufsrecht).

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Satzung zu begrenzen. Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist die Verwaltung der Bitte der Ortsgemeinde aus dem Beschluss der Sitzung vom 06.11.2018 nachgekommen und hat einen möglichen Geltungsbereich aus den im Satzungsentwurf aufgeführten Flurstücksnummern für die zu beschließende Satzung ausgewählt.

Infolge des Beschlusses ist eine Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts vom 26.01.2016 nicht notwendig.

Beschlussvorschlag

Die Ortsgemeinde Ellerstadt beschließt den Erlass der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht anhand dem vorgelegten Entwurf.

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

Im Auftrag:

Breier